

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **41 (1934)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten fünf Monaten 1934:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Mai 1934	7,354	18,022	728	2,141
Januar-Mai 1933	7,356	21,751	750	2,625
EINFUHR:				
Januar-Mai 1934	7,254	14,514	150	588
Januar-Mai 1933	6,328	15,742	186	735

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	363
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	331
Mai	769	2,291	158	396
Januar-Mai 1934	2,826	8,108	611	1,736
Januar-Mai 1933	3,122	9,261	516	1,757

EINFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	451	978	9	47
Mai	615	1,119	11	64
Januar-Mai 1934	2,457	5,109	42	253
Januar-Mai 1933	2,210	5,296	45	242

Kontingentierung. — Durch eine vom Bundesrat genehmigte Verfügung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 26. Juni, ist die für die Einfuhr von seidenen und kunstseidenen Geweben aller Art aus verschiedenen Ländern schon bestehende Beschränkung nunmehr auf Waren jeden Ursprungs ausgedehnt worden. Es bedeutet dies, daß die seidenen und kunstseidenen Gewebe, wie auch die Mischgewebe der Pos. 447 b, die seidenen und kunstseidenen Tücher und Schärpen der Pos. 448 und die Wollgewebe im Gewicht von mehr als 300 g je m² mit einem Gehalt von höchstens 15 Gewichtsprozenten an im Garn versponnener Kunstseide der Pos. 447 a¹ nunmehr ohne Ausnahme dem Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Von der neuen Maßnahme wird insbesondere die Einfuhr aus Großbritannien betroffen, die bisher keinerlei Beschränkung unterworfen war. Die neuen Einfuhrbeschränkungen sind am 1. Juli 1934 in Kraft getreten.

Die Gesuche für die Einfuhr von Geweben der Pos. 447 a¹ sind an die Textil-Treuhandstelle in Zürich und die Gesuche für die Gewebe und Tücher der Pos. 447 b und 448 an die Sektion für Einfuhr in Bern zu richten.

Großbritannien. Neuer Seidenzoll. — Die Frage der Neuordnung der englischen Seidenzölle, die schon seit zwei Jahren die beteiligten Kreise beschäftigte, hat durch die französisch-englischen Unterhandlungen für den Abschluß eines neuen Handelsabkommens nunmehr ihre Lösung erfahren. Die von einem besonderen Ausschuss ausgearbeiteten neuen Zölle wurden in diesen Besprechungen den französischen Unterhändlern unterbreitet und bilden einen Anhang zu der am 27. Juni unterschriebenen französisch-britischen Handelsvereinbarung.

Die neuen Zölle, die schon am 1. Juli in Kraft treten werden, sind zurzeit der Drucklegung der „Mitteilungen über Textilindustrie“ noch nicht in allen Einzelheiten bekannt. Soweit die Gewebe in Frage kommen, wird der Gewichtszoll für abgekochte seidene Gewebe von 7 s. 9 d. je Pfund auf 3 s. 6 d. ermäßigt; für Rohgewebe (unabgekocht) von 5 s. 3 d. auf 2 s. 3 d. und für kunstseidene Gewebe von 3 s. 6 d. auf 1 s. 5 d. Dieser Herabsetzung steht jedoch eine Erhöhung des Wertzollens von 10 auf 25% gegenüber (bei Mischgeweben mit weniger als 10% Seide oder Kunstseide beträgt der Wertzoll 20%). Dabei darf der Wertzoll bei Seidengeweben nicht weniger als 7½ d. und bei kunstseidenen Geweben nicht weniger als 5 d. je Quadratyard betragen.

Für asiatische Gewebe wird eine besondere Position geschaffen mit dem Ansatz von 2 s. 9 d. plus 25% für Roh-

ware und von 3 s. 6 d. plus 25% für gefärbte oder bedruckte Ware. Der englischen Seidenindustrie wird eine große Erleichterung gewährt durch die Herabsetzung des Zolles auf Seide, wie auch der Gebühr auf Kunstseide auf die Hälfte. Die starke Erhöhung des Wertzollens bedeutet eine Begünstigung der billigen gegenüber der teureren gleichartigen Ware. Die ursprünglich vorgesehenen Kontingentierungsmaßnahmen, die sich insbesondere gegen die Einfuhr asiatischer Gewebe richten sollten, sind vorerhand fallen gelassen worden.

Diese Angaben beruhen nicht auf einer amtlichen Veröffentlichung und werden unter diesem Vorbehalt gegeben.

Kontingentierungsmaßnahmen zugunsten der Bandweberei.

— Der Bericht der Basler Handelskammer über das Jahr 1933 äußert sich über die behördlichen Maßnahmen, die „die inländischen Bandverbraucher veranlassen sollten, sich wieder mehr dem schweizerischen Band zuzuwenden“, d.h. über die Kontingentierung der Einfuhr ausländischer Seidenbänder folgendermaßen:

„Die Maßnahmen haben ihren Zweck nur zum Teil erfüllt. Wohl bemühen sich einzelne Grossisten, ihre Bestellungen in Basel aufzugeben, wenn der Absatz für einen bestimmten Artikel in der Schweiz sich so anläßt, daß mit einem genügenden Bedarf gerechnet werden kann. Aber der schweizerische Bedarf ist für zahlreiche Artikel so klein, daß ein Montieren auf Stuhl sich nicht lohnt und daß nur der Kauf ab Lager in einem Fabrikationszentrum in Frage kommt, das infolge seines eigenen Inlandsbedarfes Lager ohne allzu großes Risiko hinlegen kann. Für gewisse andere Artikel wäre ein Montieren auf Stuhl möglich, sofern der Abnehmer sich zu rechtzeitigiger Bestellung bequemen wollte. Die Gewohnheit, im Ausland ab Lager zu kaufen, wird aber von den Verarbeitern von Band nur sehr ungerne aufgegeben, und zwar gilt dies gelegentlich auch bei Artikeln, die durch Vermittlung des Bandgroßhandels ganz wohl in der Schweiz bestellt werden könnten. Ueberdies reicht auch der durch die Einfuhrbeschränkungen reduzierte Import aus, um den zurückgegangenen schweizerischen Bedarf zu decken. So stoßen die Versuche, sich auf Inlandsbedarf umzustellen, von vorneherein auf große Schwierigkeiten.“

Diese Ausführungen treffen in weitgehendem Maße auch auf die Verhältnisse bei den seidenen und kunstseidenen Geweben zu.

Schweizerisch-argentinisches Devisenabkommen. Am 18. Mai 1934 ist zwischen der Schweiz und Argentinien ein Devisenabkommen abgeschlossen worden, das der Bundesrat am 4. Juni genehmigt hat. Die argentinische Regierung stellt Devisen für die Zahlung aller schweizerischen Warenforderungen zur Verfügung, die vor der Unterzeichnung des Abkommens, aber nach dem 1. Februar 1933 entstanden sind. Die Zahlung wird in Auslandswährung oder Schweizerfranken geleistet, wobei der Umrechnungskurs nicht ungünstiger sein darf, als der auf Ware anderer Länder angewandte Kurs. Die argentinische Regierung verpflichtet sich überdies, die Bezahlung von Forderungen zu ermöglichen, die auch nach dem 4. Juni entstanden sind. Das Abkommen ist vorläufig für 10 Monate abgeschlossen; im Falle des Ablaufs oder der Kündigung bleiben die Bestimmungen, die sich auf Warenforderungen beziehen, die aus Verträgen entstanden sind oder entstehen werden, die vor dem Ablauf oder der Kündigung abgeschlossen wurden, bestehen. Die Vorschriften, laut welchen die argentinischen Einfuhrfirmen nur Ware bestellen und Devisen anfordern dürfen, für die sie eine Einfuhrbewilligung erhalten haben, gelten nach wie vor.

Schweizerisch-chilenisches Clearingabkommen. — Am 1. Juni 1934 ist ein Clearingabkommen in Kraft getreten, das den Warenaustausch zwischen der Schweiz und Chile in ähnlicher Weise regelt, wie dies bei den übrigen Clearingabkommen der Fall ist. Der Einführer chilenischer Waren hat die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank in Zürich zu leisten, während der chilenische Einführer schweizerischer Erzeugnisse die Zahlungen bei dem Banco Central de Chile entrichten muß. Dabei werden die auf Schweizerfranken oder chilenische Pesos lautenden Forderungen auf der Grundlage von 1 Peso gleich 31,5 Rappen berechnet. Es wird zwischen alten Forderungen, d.h. solchen, die aus der Zeit vom 20. Juli 1931

bis 20. Juli 1934 stammen, und neuen Forderungen, d.h. solchen, die seit Inkrafttreten des Abkommens entstanden sind, unterschieden. Die Anmeldungen der Forderungen haben auf Formularen zu erfolgen, die bei der Schweizerischen Nationalbank erhältlich sind; diese gibt auch über die näheren Bedingungen Aufschluß. Das Abkommen ist vorläufig für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, doch sollen, im Falle der Kündigung, die Zahlungen noch solange in Franken bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet werden, bis die alten Forderungen vollständig getilgt sind.

Deutsch-türkisches Handelsabkommen. — Am 19. April ist ein Zusatzabkommen zum deutsch-türkischen Handelsvertrag vom 27. Mai 1930 unterzeichnet worden. Das Zusatzabkommen ist am 1. Mai 1934 in Kraft getreten und sieht auf den Zöllen für Nähseide (Cordonnet) aus Kunstseide, roh oder gefärbt, auch für den Kleinverkauf hergerichtet, sowie für Samt, Plüsch und Plüschbänder aus Natur- oder Kunstseide, auch gemischt, den bisher geltenden Ansätzen gegenüber eine Ermäßigung von 20% vor.

Brasilien. — Neuer Zolltarif. Am 1. September 1934 wird in Brasilien ein neuer Zolltarif in Kraft treten, dessen Ansätze bisher noch nicht im einzelnen veröffentlicht worden sind. Französische Meldungen ist immerhin zu entnehmen, daß seidener und halbseidener Plüsch, Samt und Trikotstoffe, sowie seidene Tülie und Spitzen, auch bestickt, eine Zollermäßigung um 25% den zurzeit geltenden Ansätzen gegenüber erfahren haben. Ferner sollen die bisher in Goldmilreis aufgegebenen Zölle, im neuen Tarif in Papiermilreis aufgeführt sein.

Britisch-Indien. — Neuer Zolltarif für Seidenwaren. Französischen Meldungen zufolge hat die britische Regierung, insbesondere in der Absicht, die Einfuhr seidener und kunstseidener Gewebe aus Japan einzuschränken, eine Neuordnung der Zölle vorgenommen. Der Staatsrat hat den Tarif am 21. April 1934 gutgeheißen und der britische Vizekönig kann ihn jederzeit in Kraft setzen. Es handelt sich um eine Neufassung der T.-Nr. 158, nämlich:

158 E. Gewebe, nicht anderweit genannt, mehr als 90% Seide enthaltend, einschließlich der Gewebe, die mit Kunstseide bestickt sind:

Pongées 50% vom Wert plus 1 Rupie je Pfund.
Fuji, Boseki usf. 50% vom Wert plus 8 annas je Pfund.
Andere Gewebe dieser Art 50% vom Wert plus 2 Rupien je Pfund.

158 F. Gewebe, nicht anderweit genannt, 10—90% Seide enthaltend:

1. Mit mehr als 50% Seide oder Kunstseide, auch gemischt, 50% vom Wert plus 2 Rupien je Pfund.

2. Weniger als 50% Seide oder Kunstseide enthaltend:

a) mehr als 10% Kunstseide enthaltend, 50% vom Wert oder 24 annas je Pfund, wenn dieser Ansatz höher ist.

b) keine Seide oder weniger als 10% Kunstseide enthaltend, 50% vom Wert.

158 G. Gewebe, nicht anderweit genannt, nicht mehr als 10 Prozent Seide, aber 10—90% Kunstseide enthaltend:

1. mit 50% oder mehr Baumwolle englischer Herkunft, 30% vom Wert oder 2 annas je Quadratyard, wenn dieser Ansatz höher ist;

2. mit 50% oder mehr Baumwolle anderer Herkunft, 50% vom Wert oder 3½ annas je Quadratyard, wenn dieser Ansatz höher ist.

Schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahre 1933. —

Dem Jahresbericht des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller ist zu entnehmen, daß im Jahr 1933 das Inlandsgeschäft in Textilmaschinen eine leichte Zunahme erfahren hat und auch im Ausland, besonders in Uebersee die Nachfrage nach Spinnereimaschinen infolge des Anziehens der Preise für die Rohstoffe gestiegen ist. Die schweizerische Industrie hatte jedoch der bedeutend billiger anbietenden ausländischen Konkurrenz gegenüber Mühe, sich zu behaupten und große Aufträge konnten nur zu Verlustpreisen getätigt werden. Durch die Hereinnahme solcher Aufträge wurde es allerdings möglich, den Beschäftigungsgrad im zweiten Halbjahr zu verbessern. Gelingt es nicht, sehr bald eine Senkung der Gestehungskosten herbeizuführen, so wird das Exportgeschäft aufhören und eine Abwanderung der Unternehmen in das Ausland sich nicht mehr umgehen lassen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1934:

	1934 kg	1933 kg	Januar-Mai 1934 kg
Mailand	324,565	563,480	1,104,735
Lyon	224,832	249,129	1,250,395
Zürich	19,365	11,300	92,287
St. Etienne	9,164	10,049	46,751
Turin	14,211	26,018	45,946
Como	13,643	14,598	72,116

Schweiz

Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hat am 8. Juni unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Dr. A. Schwarzenbach stattgefunden. Herr Klein, der nach langjähriger Amtstätigkeit aus dem Vorstände ausgetreten ist, wurde durch Herrn Max E. Meyer ersetzt und Herr Dr. A. Schwarzenbach in seiner Eigenschaft als Präsident der Gesellschaft für eine neue Amtsdauer bestätigt. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte machte der Präsident der Aufsichts-Kommission der Zürcherischen Seidenwebschule, Herr Dir. E. Gucker, auf den im Zusammenhang mit dem Abbau der einheimischen Seidenindustrie stehenden ungenügenden Stand der Schüleranmeldungen aufmerksam. Es wurde ferner Aufschluß über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung der Internationalen Seidenvereinigung vom 1. Juni in Lyon erteilt.

Generalversammlung des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten. Die diesjährige Generalversammlung wurde im Anschluß an diejenige der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft abgehalten und vom Vorsitzenden, Herrn H. Näf geleitet. An Stelle der zurückgetretenen Herren A. Bodmer und W. Mahler wurden die Herren Dir. K. Huber und R. Zürcher

zu neuen Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Herr Näf wurde für eine neue Amtsdauer als Präsident des Verbandes bestätigt. In der allgemeinen Aussprache gab der Vorstand Aufschluß über seine Stellungnahme zu verschiedenen Konfingentierungsfragen, zu der in Aussicht genommenen Vereinheitlichung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den Verkauf von Seiden- und Kunstseidengeweben in der Schweiz, zu der Schichtenarbeit und zu der vorgesehenen Erweiterung der Schutzkontobestimmungen der Seidenhilfsindustrie. Die Versammlung nahm nach erfolgter Aussprache, von den Erklärungen des Vorstandes in zustimmendem Sinne Kenntnis.

Die Notlage der Rheintaler Lohnsticker äußerte sich kürzlich wieder in dramatischer Weise. Am 15. Juni besetzten dieselben zum zweiten Mal die Rheinbrücken, um den Transport von Stickaufträgen ins Vorarlberg zu verhindern. Man erinnert sich, daß die St. Galler Lohnsticker vor etwa zwei Jahren durch denselben Verzweiflungsakt die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden auf sich lenkten. Dadurch kam der Staatsvertrag Schweiz/Oesterreich zustande, in welchem die Stichpreise für beide Länder geregelt wurden. Während vorher im Vorarlberg zu 12 und 13 Rappen je hundert Stich gearbeitet wurde, der Schweizer Preis aber auf 18 Rappen stand, wurde in diesem Vertrag dem Vorarlberger Lohnsticker nur ein um 2 Rappen tieferer Stichpreis zugebilligt, was einer 10prozentigen Preismarge entsprach. Als Ausgleich für eine angeblich zu entrichtende Warenumsatzsteuer, mußte man den Vorarlbergern ferner das Zugeständnis einer Exportvergütung (Rückvergütung der Umsatzsteuer) machen.

Dieser Staatsvertrag ist im März 1933 abgeschlossen worden; er regelte verschiedene ungleiche Verhältnisse, bildete aber keinen Idealzustand. In den Rheintaler Stickereikreisen wird allgemein behauptet, daß die Warenumsatzsteuer im Vorarlberg auf die im Veredlungsverkehr hergestellten Stickereien gar nie erhoben worden sei; daß also die „Rückvergütung“